

Mängelbürgschaft

für Nacherfüllungs-, Mängel- und Überzahlungs(Rückzahlungs)ansprüche sowie zur Sicherung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Die Firma

Name und Anschrift des Auftragnehmers

hat am mit

Name und Anschrift des Auftraggebers

einen Vertrag für das Bauvorhaben

BV Name, Ort

zur Ausführung der dort näher bezeichneten Bauleistungen abgeschlossen. Nach den Bedingungen des uns vorliegenden Vertrags hat der Auftragnehmer eine Sicherheit i.H.v. 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme (inkl. Nachträgen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B bzw. §§ 650b, 650c BGB) für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag unter Berücksichtigung von während der Bauausführung erfolgten Vertragsänderungen obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ansprüche des AG auf Mängelbeseitigung zu stellen. Dies jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln zusammenhängender Zahlungs-Schadensersatz- und Minderungsansprüche) sowie hinsichtlich der vom AG erstmals nach Abnahme zu Recht geforderten Erstattung von Überzahlungen gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der Zinsen.

Umfasst ist ferner auch die Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers, falls dieser nach der Abnahme in Anspruch genommen wird aufgrund von § 14 AEntG und § 13 MiLoG, § 28 e Abs 3 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie durch das Finanzamt oder anderen amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder dessen Nachunternehmers..

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

Name und Anschrift des Bürgen

für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

..... **EUR**

an den Auftraggeber zu zahlen. Wir können nur auf Geld in Anspruch genommen werden. Unsere Verpflichtungen erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns, frühestens jedoch 1 Monat nachdem die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjährt sind. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestestens jedoch gemäß § 202 Abs. 2 BGB.

Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, wenn die zu Grunde liegenden Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen der §§ 372 BGB, 853 ZPO. Ein Wechsel in der Person des Auftragnehmers, dessen Insolvenz oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren diese Bürgschaft nicht. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgen